

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung der UVP-Pflicht für einen Antrag des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Müllkraftwerkes Schwandorf hinsichtlich Rückbau und Neuerrichtung von Teilen der Abgasreinigung der Ofenlinie 4 (OL 4); Az. ROP-SG55.1-8744 SAD 8

I. Allgemeines

Der Zweckverband Müllverwertung Schwandorf betreibt auf seinem Werksgelände in der Alustraße 7 in Schwandorf ein Müllkraftwerk. Im Rahmen des Projektes Triphönix sollen in einem ersten Schritt Anlagenkomponenten der Rauchgasreinigung der Ofenlinie 4 (RGR OL 4) des Müllkraftwerkes ausgetauscht werden. Im Übrigen wird auf die Angaben in der beigegeführten Anlage Nr. 14 der Antragsunterlage verwiesen.

II. UVP-Vorprüfungs-Pflicht

Vorliegend bestand nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung, da oben bezeichnetes Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet, namentlich Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG. Zwar ist nach Ziffer 8.1.1.2, Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG eine UVP-Pflicht und nicht eine Vorprüfung vorgesehen. Fälle eines erneuten Erreichens oder Überschreitens eines Prüfwertes im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG sind aber nach der Regierungsbegründung auch bei Altanlagen denkbar, die für sich genommen nicht nur die Prüfwerte für die Vorprüfung, sondern sogar die Größen- und Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten, bei deren Zulassung das UVPG noch nicht in Kraft oder eine entsprechende UVP-Pflicht für Anlagen dieser Art noch nicht vorgesehen war. Ein „erneutes Überschreiten“ liegt in diesen Fällen auch dann vor, wenn die geplante Änderung keine Auswirkungen auf die Größe und Leistung des Vorhabens hat (vgl. BReg, BR-Drs. 164/17, S.91). Vorliegend wird der Größen- bzw. Leistungswert der Ziffer 8.1.1.2 der Anlage 1 UVPG, namentlich, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 3 t Abfällen oder mehr je Stunde, erneut überschritten.

III. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte entsprechend den Vorgaben in §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG.

Die danach durchzuführende überschlägige Prüfung der unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorgerufen kann. Durch die Umsetzung des Änderungsvorhabens können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden. Entsprechend den Vorgaben in Anlage 3 des UVPG wurden insbesondere nachstehende Kriterien im Rahmen der überschlägigen Prüfung berücksichtigt: Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand daher nicht, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG.

Dieser Entscheidung liegen insbesondere nachfolgende Angaben und Stellungnahmen zu Grunde: Beigefügte Anlage Nr.14 der Antragsunterlage (Screening-Papier; Allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG; Zusammenstellung geeigneter Angaben im Hinblick auf die behördliche Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs.1 UVPG), Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Stellungnahme Sachgebiet 50 – technischer Umweltschutz, Stellungnahme Stadt Schwandorf – Sachgebiet Stadtplanung sowie Stellungnahme Sachgebiet 51 – Naturschutz.

Die mit der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben beauftragte TÜV SÜD Industrie Service GmbH kommt in ihrer Zusammenfassung der Bewertung und Begründung der Entscheidung zu folgendem Ergebnis: „Durch das Vorhaben des Zweckverbands Müllverwertung Schwandorf sind nach der vorangegangenen überschlägigen Untersuchung keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter im Sinne des UVPG zu erwarten. Aus unserer fachtechnischen Sicht halten wir die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für nicht erforderlich.“ Insoweit darf auf die beigefügte ausführliche Anlage Nr. 14 der Antragsunterlage verwiesen werden.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) kommt in seiner Stellungnahme zu folgendem Ergebnis: „Aus fachlicher Sicht bestehen – in Bezug auf die von uns zu vertretenden fachlichen Belange – keine Einwände gegen das „Screening-Papier“. Die möglichen Umweltauswirkungen wurden ausreichend betrachtet und bewertet. Wir stimmen der Aussage des TÜV zu, dass von dem beantragten Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter i. S. des UVPG ausgehen werden und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.“

Das Sachgebiet 50 – technischer Umweltschutz kommt in seiner Stellungnahme zu folgendem Ergebnis: „Die, in dem vom TÜV erstellten „Screening-Papier“ vom 07.10.2021 zusammengestellten Aussagen und Feststellungen, sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht nachvollziehbar und plausibel. Um die Aussagen verifizieren zu können wurde unter anderem auf die immissionsschutzfachlichen Begutachtungen zum Verfahren (Luftreinhaltung, Lärmschutz, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft) zurückgegriffen. Auch wurden umfangreiche Unterlagen z.B. zu den Bereichen Naturschutz, Planungsrecht und Gewässerschutz angefordert und ausgewertet.

Der TÜV kommt in seiner Zusammenfassung der Bewertung zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Sinne der UVPGs zu erwarten sind. Eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus der Sicht des Sachverständigen nicht erforderlich.

Aus fachlicher Sicht kann der Aussage zugestimmt werden.“

Bei der Entscheidung wurde ferner die Stellungnahme der Stadt Schwandorf – Sachgebiet Stadtplanung berücksichtigt. Diese führte wie folgt aus:

„Wir haben dem Umweltbericht entnommen, dass alle Schutzgüter vollumfänglich berücksichtigt wurden und nach der überschlägigen Untersuchung keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind.

Diese Einschätzung können wir nicht ganz teilen, denn die geänderte Anlage kann in ihrer Gesamtbetrachtung – wie auch die zuvor genehmigte – die Luftschadstoffimmissionsgrenzwerte, weder nach der alten noch nach der neuen TA Luft einhalten.

So kann dem beigefügten Gutachten der Firma Müller BBM vom 24.09.2021 entnommen werden, dass die maximal zulässigen Emissionen sowohl der Ofenlinie 4, als auch der Gesamtanlage, meist die Bagatellmassenströme nach der TA Luft 2002, als auch der neugefassten TA Luft (Inkrafttreten 01.12.2021) überschreiten.

Hier möchten wir auf die unmittelbar angrenzende Wohnbebauung und das damit verbundene Schutzbedürfnis hinweisen“.

Die Einschätzung der Stadt Schwandorf – Sachgebiet Stadtplanung führt im Rahmen der durchgeführten Vorprüfung nicht zu dem Ergebnis, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorrufen kann. Sie hat mithin nicht zur Folge, dass vorliegend eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend durchzuführen ist.

Diese Einschätzung der Genehmigungsbehörde ergibt sich zum einen aus dem Umstand, dass die von der Stadt Schwandorf – Sachgebiet Stadtplanung angeführten Aspekte, insbesondere die TA Luft betreffen, mithin immissionsschutzfachliche Belange berühren, welche nicht primär dem Zuständigkeitsbereich des beteiligten Amtes für Planen und Bauen zuzuordnen sind. Dem stehen die Stellungnahmen der insoweit fachlich kompetenten Stellen SG 50 – technischer Umweltschutz sowie LfU entgegen, die wie oben bereits aufgezeigt, zu dem Ergebnis kommen, dass von dem beantragten Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen oder nachteiligen Beeinträchtigungen der betrachteten Schutzgüter i. S. des UVPG ausgehen werden und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Einschätzung der Stadt Schwandorf – Sachgebiet Stadtplanung ist somit bereits vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar oder plausibel.

Zum anderen kann die Aussage der Stadt Schwandorf – Sachgebiet Stadtplanung auch inhaltlich nicht überzeugen. Insbesondere ist es nicht richtig, dass die Immissionsrichtwerte der TA Luft von der Gesamtanlage nicht eingehalten werden können. Die Immissionsgrenzwerte gelten für die Summe der Einwirkungen durch alle Anlagen und auch z.B. dem Verkehr. Der Anteil der Müllverbrennungsanlage bewegt sich nur in einem Bereich von wenigen Prozenten der Immissionsrichtwerte. Die Ausführungen im „Screening-Papier“, und auch die in dem von der Stadt Schwandorf zitierten Gutachten der Firma Müller-BBM, beziehen sich auf Überschreitungen von Bagatellmassenströmen von Luftschadstoffen. Diese Bagatellmassenströme stellen Schwellenwerte für eine durchzuführende Ausbreitungsrechnung im Genehmigungsverfahren dar. Da die Emissionen der OL4 sowie der gesamten Anlage gegenüber dem bisherigen Betrieb abnehmen oder unverändert bleiben und es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass sich die Immissionen erhöhen, wurde gemäß Nr. 4.6.1.1 Abs. 3 der TA Luft 2021 auf die Durchführung einer Ausbreitungsrechnung verzichtet.

Soweit die Stadt Schwandorf – Sachgebiet Stadtplanung darüber hinaus in ihrer Stellungnahme noch die Einhaltung der Grenzwerte der neugefassten TA Luft im weiteren Verfahren erbittet und hierfür auf die Entscheidung der zuständigen Genehmigungsbehörde verweist, nach § 7 UVPG, ist dem zu erwidern, dass sämtliche Grenzwerte der neuen TA Luft sowie allen übrigen einschlägigen Regelungen selbstredend eingehalten werden. Dies wird im Einzelfall durch entsprechende Maßnahmen und Auflagen sichergestellt.

Das Sachgebiet 51 – Naturschutz kommt in seiner Stellungnahme zu folgendem Ergebnis: „Die vorgelegte allgemeine UVP-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG einhergehen. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sei daher nicht erforderlich. Aus Sicht der höheren Naturschutzbehörde der Oberpfalz wird dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zugestimmt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht notwendig.“

Ferner ergeben sich aus den übrigen eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen keine entgegenstehenden Anhaltspunkte, die eine anderslautende Entscheidung begründen könnten.

Auch die abschließende und zusammenfassende überschlägige Prüfung der Genehmigungsbehörde, nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 UVPG, kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, hervorrufen kann. Durch die Umsetzung des Änderungsvorhabens können keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter hervorgerufen werden. Entsprechend den Vorgaben in Anlage 3 des UVPG wurden insbesondere nachstehende Kriterien im Rahmen der überschlägigen Prüfung berücksichtigt: Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens und Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand daher nicht, nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG bekannt gegeben. Die Feststellung des UVP-Verzichtes ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 55.1 Rechtsfragen Umwelt, Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg eingeholt werden.